

## **Zusammenfassung der Risikoaufklärung betreffend indirektes Clearing der UBS Switzerland AG**

Infolge der Anwendung von Verordnung (EU) 600/2014 (**MiFIR**) und der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2017/2154 in Ergänzung zu MiFIR im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für indirekte Clearing-Vereinbarungen (die **Regeln für indirektes Clearing**) vom 3. Januar 2018 sind wir in Bezug auf alle unsere Kunden, für die wir über UBS AG London Branch als Clearingmitglied mit einer in der EU ansässigen zentralen Gegenpartei (**EU-CCP**) Clearing Dienstleistungen für Derivate erbringen, verpflichtet:

- (i) Ihnen ein Netto-Sammelkonto für indirekte Kunden (ein **Netto-Sammelkonto**) oder ein Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden (ein **Brutto-Sammelkonto**) zur Auswahl anzubieten;
- (ii) Ihnen die Details der verschiedenen Segregierungsebenen bekanntzugeben; und
- (iii) das mit den jeweiligen Segregierungsebenen verbundene Risiko zu beschreiben.

Nähere Details entnehmen Sie bitte dem Risikoaufklärungsdokument der UBS Switzerland AG betreffend indirektes Clearing. In dieser Zusammenfassung verwendete Begriffe entsprechen den Definitionen im Risikoaufklärungsdokument der UBS Switzerland AG betreffend indirektes Clearing. Bitte beachten Sie, dass der Begriff «Netto-Sammelkonto für indirekte Kunden (Netto-Sammelkonto)» dieselbe Bedeutung hat wie der Begriff «Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden», wie in den Regeln für indirektes Clearing und im Risikoaufklärungsdokument der UBS Switzerland AG betreffend indirektes Clearing verwendet.

Während Ihnen diese Zusammenfassung eine Orientierungshilfe für die Kontenwahl bieten soll, stellen diese Zusammenfassung und das Risikoaufklärungsdokument der UBS Switzerland AG betreffend indirektes Clearing keine Rechts- oder sonstige Beratung dar und sind nicht als solche aufzufassen. Bitte wenden Sie sich hinsichtlich der hierin behandelten Fragen an Ihren Rechtsberater, um die richtigen Entscheidungen treffen zu können.

### **Erforderliche Massnahmen**

**Sie müssen die im Risikoaufklärungsdokument der UBS Switzerland AG betreffend indirektes Clearing enthaltenen Informationen lesen und uns schriftlich bestätigen, dass Sie uns beauftragen, beim Clearingmitglied ein Brutto-Sammelkonto pro EU-CCP zu führen. Ohne gegenteilige Instruktion werden wir das Clearingmitglied ähnlich wie in Ihrer vorhergehenden Vereinbarung anweisen, Ihre Positionen und Ihre Margin auf ein Netto-Sammelkonto zu übertragen.**

#### **Netto-Sammelkonto (Standard):**

Ein Netto-Sammelkonto bietet denselben Trennungsgrad wie Ihr derzeitiges Konto. Deshalb bleiben die ursprünglich mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen «Rahmenvereinbarung für Transaktionen in Derivaten und Termingeschäften» und «Pfandbestellung» gültig.

### **Brutto-Sammelkonto (gemäss Anweisung):**

Falls Sie sich für ein Brutto-Sammelkonto entscheiden, werden wir Sie per separater Post kontaktieren und Sie um Zustimmung zu den entsprechenden Unterlagen ersuchen, die wir für diese Kontoart benötigen.

**Unsere Geschäftsbedingungen mit Ihnen beziehen sich nicht auf indirekte Clearing Dienstleistungen, die Sie für Ihre eigenen Kunden in Bezug auf eine EU-CCP erbringen. Für die Erbringung solcher Dienstleistungen durch Sie können zusätzliche Anforderungen gelten, und Sie müssen uns darüber informieren, ob Sie solche Dienstleistungen erbringen, damit wir solche Anforderungen Ihnen gegenüber direkt ansprechen können. Wenn Sie nach Erhalt des Schreibens, in dem Sie auf die Notwendigkeit dieser Offenlegungen hingewiesen werden, weiterhin mit uns Geschäfte tätigen, erachten wir dies als ihre Erklärung und Zusicherung, dass Sie die Clearing Dienstleistungen, die wir für Sie erbringen, nicht als Grundlage für die Erbringung von Clearing Dienstleistungen für Ihre Kunden im Rahmen eines indirekten Clearing-Vertrages in Bezug auf eine EU-CCP verwenden.**

### **Portieren im Fall unseres Ausfalls**

Wenn das Clearingmitglied unseren Ausfall erklärt

- (i) wird das Clearingmitglied in Bezug auf Brutto-Sammelkonten auf Ihre Aufforderung hin versuchen, solche Kundentransaktionen und mit ihnen verbundene Margin-Vermögenswerte an ein anderes Clearingmitglied (ein **Ersatz-Clearingmitglied**) oder an einen anderen Direktkunden (ein **Ersatz-Direktkunde** und gemeinsam mit dem Ersatz-Clearingmitglied eine **Ersatzeinheit**) zu übertragen (zu **portieren**); oder
- (ii) wenn eine Portierung in Bezug auf Brutto-Sammelkonten nicht möglich ist und im Fall eines Ausfalls in Bezug auf Netto-Sammelkonten wird das Clearingmitglied die Kundentransaktionen und die CCP-Transaktionen (einschliesslich Positionen und Margin-Vermögenswerten), die sich auf Sie beziehen, beenden und liquidieren und die Liquidationserlöse zu Ihren Gunsten an uns übertragen.

### **Wahl des Netto-Sammelkontos:**

Wenn Sie ein Netto-Sammelkonto wählen, ist eine Portierung nicht möglich.

Doch selbst wenn eine Portierung nicht möglich ist, werden Ihre Rechte in Bezug auf Positionen und Margin-Vermögenswerte im Fall unserer Insolvenz geschützt, wie weiter unten ausgeführt.

### **Wahl des Brutto-Sammelkontos:**

Wenn Sie ein Brutto-Sammelkonto wählen, können Sie eine Ersatzeinheit in Bezug auf Ihre Kundentransaktionen und verbundenen Margin-Vermögenswerte ernennen (d.h. unabhängig von unseren anderen Kunden in demselben Brutto-Sammelkonto).

Bitte beachten Sie, dass Informationen über Ihre Positionen und verbundenen Margin-Vermögenswerte die Clearingkette entlang weitergegeben werden und dass dem Clearingmitglied gegenüber Ihre Identität offengelegt wird.

Die Portierung der Margin-Vermögenswerte wird von uns durchgeführt, indem wir die der Clearingkette als Margin zur Verfügung gestellten Vermögenswerte (oder andere Berechtigungen betreffend die Rückführung solcher Vermögenswerte) auf ein anderes Clearingmitglied übertragen und zwar als Gegenleistung dafür, dass Sie das Eigentum an den von Ihnen bei uns gehaltenen Vermögenswerten an uns übertragen.

Die Portierung scheitert vermutlich in folgenden Situationen:

1. Mehrfach-Ausfall von UBS-Einheiten: Bei einem gleichzeitigen Ausfall von UBS AG London Branch als Clearingmitglied ist es unwahrscheinlich, dass Sie portieren können, weil (i) die EU-CCP vermutlich ihre eigenen Verfahrensschritte bei Ausfall in Bezug auf UBS AG London Branch anwendet und es unwahrscheinlich ist, dass sie im eigenen Namen Verfahrensschritte bei Ausfall gegenüber der UBS Switzerland AG anwendet, und (ii) UBS AG London Branch selbst einem Insolvenzverfahren unterliegen kann und ihre Verfahrensschritte bei Ausfall möglicherweise nicht ungehindert durchführen kann, in jedem Fall in Bezug auf das Brutto-Sammelkonto. Sie sollten die Wahrscheinlichkeit eines gleichzeitigen Ausfalls von UBS AG London Branch und UBS Switzerland AG prüfen.
2. Bedingungen in Bezug auf EU-CCP: Wenn sich die EU-CCP im Verzug befindet oder die EU-CCP Verfahrensschritte bei Ausfall einleitet, das Auswirkungen auf Ihre bestehenden Verträge hat, können obligatorische Verfahren der EU-CCP einen negativen Einfluss auf Ihre Portierfähigkeiten haben.
3. Bedingungen in Bezug auf Clearingmitglied: UBS AG London Branch legt verschiedene Bedingungen fest, die erfüllt sein müssen, bevor Ihre Kundentransaktionen und die entsprechende Margin an eine Ersatzeinheit übertragen werden können. Jedes Clearingmitglied ist berechtigt, eine Frist festzulegen, nach deren Ablauf es ihm in dem Fall, dass keine Portierung erreicht werden konnte, erlaubt ist, seine Risiken im Zusammenhang mit der Kundentransaktionen aktiv zu verwalten. Diese Frist variiert zwischen den verschiedenen Clearingmitgliedern. Wenn Sie Ihre Kundentransaktionen (wo möglich) portieren möchten, müssen Sie UBS AG London Branch verständigen und nachweisen, dass Sie alle Bedingungen erfüllen können, die für die Portierung innerhalb dieser Frist erfüllt werden müssen.
4. Bedingungen in Bezug auf die Ersatzeinheit: Die Ersatzeinheit muss auch zustimmen, die Kundentransaktionen und die in Bezug auf diese als Margin zur Verfügung zu stellenden Vermögenswerte zu akzeptieren. Sie können eine Ersatzeinheit im Rahmen Ihrer Clearing-Vereinbarungen vorab ernennen, aber es ist unwahrscheinlich, dass die Ersatzeinheit in der Lage ist, die Akzeptanz der Kundentransaktionen vor dem Eintritt des Ausfalls zu bestätigen. Die Ersatzeinheit kann ebenfalls Bedingungen vorschreiben, die erfüllt werden müssen, wie zusätzliche Standby-Gebühren oder eine zusätzliche Puffer-Margin, die Sie aus Ihrem eigenen Vermögen zur Verfügung stellen müssen. Wenn Sie vor unserem Ausfall keine Ersatzeinheit ernannt haben, ist eine Portierung weniger wahrscheinlich.
5. Aussetzung der Portierung: Die Durchsetzbarkeit der Portiervorgänge unterliegt der Verfügungsgewalt der FINMA, welche im Zusammenhang mit Schutzmassnahmen oder in Bezug auf ein auf uns durchgeführtes Sanierungsverfahren eine vorübergehende Aussetzung der «Portierung» von Vermögenswerten oder Positionen für bis zu zwei Geschäftstage anordnen kann. Falls eine Portierung durch solche Schutzmassnahmen oder Sanierungsverfahren ausgelöst würde, würde sie scheitern, wenn die Aussetzung die Frist für die Erreichung der Portierung überschreitet.

Wenn die Portierung durchgeführt wird, enden Ihre indirekten Kundentransaktionen mit uns gemäss unserem Vertrag über indirektes Kunden-Clearing. Wir gehen davon aus, dass Ihre Ersatzeinheit neue indirekte Kundentransaktionen/Kundentransaktionen zwischen sich selbst und Ihnen durchführt.

#### **Ausfallsverwaltungsprozesse, wenn keine Portierung erfolgt**

Wenn keine Portierung erfolgt, beendet das Clearingmitglied die Kundentransaktionen und führt gemäss dem mit dem Kunden getroffenen Clearing-Vertrag eine Close-out-Berechnung für ihn durch.

Ist seitens des Clearingmitglieds ein Betrag in Bezug auf die Kundentransaktionen offen, so muss das Clearingmitglied diesen Betrag an uns (oder unseren Insolvenzverwalter) zu Gunsten unserer Kunden bezahlen. Ein solcher Betrag wird wie unten beschrieben abgedeckt und ist kein Bestandteil unserer Insolvenzmasse. Bitte beachten Sie, dass das schweizerische Recht keine direkte Zahlung eines Betrages an Sie vorsieht, auch wenn Sie sich für ein Brutto-Sammelkonto entschieden haben und auch wenn eine solche direkte Zahlung zwischen Ihnen, uns und dem Clearingmitglied vereinbart wurde. In einem gegen uns eröffneten Insolvenzverfahren wäre eine solche vertragliche Vereinbarung nach schweizerischem Konkursrecht nicht durchsetzbar (d.h. alle Forderungen, die wir gegen das Clearingmitglied haben, gehören zu unserer Insolvenzmasse und das Clearingmitglied kann seine Verpflichtung nicht erfüllen, indem es einen solchen Betrag direkt an Sie zahlt).

Wenn Sie jedoch ein Brutto-Sammelkonto gewählt haben, kann das Clearingmitglied versuchen, einen Ihnen geschuldeten Betrag direkt an Sie zu bezahlen. Sollte es dem Clearingmitglied gelingen, einen Betrag direkt an Sie zu bezahlen und sollten Sie infolge der Close-Out-Berechnungen in Bezug auf unsere indirekten Kundentransaktionen eine Zahlung von uns zu erwarten haben, reduziert sich der von uns zu bezahlende Betrag um den Betrag, den Sie eventuell direkt vom Clearingmitglied erhalten (oder der als von ihnen erhalten gilt).

### **Unabhängig von der Wahl eines Netto- oder eines Brutto-Sammelkontos**

#### Gesetzlicher Schutz im schweizerischen Insolvenzrecht:

In unserem Insolvenzfall geniessen Sie den Schutz gemäss Art. 91(2) FinfraG, welcher indirekte Kunden in Bezug auf ihre Ansprüche auf Vermögenswerte (Margin) und Positionen (Transaktionen), die von den Direktkunden in ihrem Namen beim Clearingmitglied gehalten werden, schützt. Gemäss Art. 91(2) FinfraG ist der Liquidator eines Insolvenzverfahrens eines Direktkunden verpflichtet, Vermögenswerte (Margin) und Positionen (Transaktionen) indirekter Kunden aus der Insolvenzmasse des Direktkunden abzusondern, nachdem:

- (i) etwaige Ansprüche laut Vereinbarung gemäss den Verfahrensschritten bei Ausfall zwischen dem Direktkunden und dem Clearingmitglied (Art. 90(1)(a) FinfraG) erfüllt sind; und
- (ii) etwaige freihändige Verwertungen von Margin-Vermögenswerten in Form von Sicherheiten oder anderen Finanzinstrumenten abgeschlossen sind, deren Wert objektiv bestimmbar ist (Art. 90(1)(b) FinfraG).

Solche Rechte gemäss Art. 91(2) FinfraG ergeben sich kraft Gesetz und würden vom schweizerischen Liquidator im Fall einer Insolvenz des Direktkunden automatisch ausgeübt werden.

#### Beendigung indirekter Kundentransaktionen:

Wenn UBS AG London Branch die Kundentransaktionen beendet, enden wahrscheinlich auch die indirekten Kundentransaktionen zwischen Ihnen und uns. Die Schlussberechnungen für diese indirekten Kundentransaktionen werden gemäss dem Vertrag über indirektes Kunden-Clearing zwischen Ihnen und uns durchgeführt.

#### Rückführung der Margin-Vermögenswerte:

Beachten Sie bitte, dass Sie aufgrund der Struktur der Art und Weise, wie wir Margin-Vermögenswerte in Ihrem Namen über die Clearingkette hinweg halten, keine Rechte an den von uns als Sicherheit für die Kundentransaktionen die Clearingkette entlang zur Verfügung gestellten Margin-Vermögenswerten haben, sondern dass sich Ihr Anspruch auf die Vermögenswerte beschränkt, die Sie als Sicherheit für unser Engagement gegenüber Ihnen im Rahmen der indirekten Kundentransaktionen an uns verpfändet haben. Sie erkennen hiermit an, dass Sie nicht berechtigt sind, von uns den

Überschuss der Margin-Vermögenswerte, die wir als Sicherheit für die Kundentransaktionen die Clearingkette entlang zur Verfügung gestellt haben, gegenüber den Vermögenswerten, die Sie als Sicherheit für unser Engagement gegenüber Ihnen im Rahmen der indirekten Kundentransaktionen an uns verpfändet haben, geltend zu machen.

Auswirkungen der Insolvenz von UBS AG London Branch als Clearingmitglied oder EU-CCP:

Im Fall eines Ausfalls von UBS AG London Branch als Clearingmitglied oder der EU-CCP beachten Sie bitte, dass unsere (und damit Ihre) Rechte von dem Recht des Landes abhängen, in dem UBS AG London Branch oder die EU-CCP ihren Sitz haben, und von den spezifischen Schutzmassnahmen, die UBS AG London Branch oder die EU-CCP vorsehen. Sie sollten die relevanten Angaben in diesem Zusammenhang sorgfältig prüfen und rechtliche Beratung in Anspruch nehmen, um die Risiken dieser Szenarien vollständig zu verstehen.

Wir gehen davon aus, dass für die Leitung von UBS AG London Branch oder der EU-CCP ein Insolvenzverwalter ernannt wird; unsere Rechte gegen UBS AG London Branch oder die EU-CCP hängen von dem jeweiligen Insolvenzrecht und/oder diesem Insolvenzverwalter ab; Schritte, Terminierung und Kontrollstufe der Beendigung der Kundentransaktionen sowie die mit ihr verbundenen Risiken hängen von UBS AG London Branch und/oder der CCP, den anwendbaren Gesetzen oder Vereinbarungen sowie dem betreffenden Insolvenzrecht ab.